

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umwelt- ingenieurwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Habitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 8.12.2022 (Az.: 666-1-1) werden die Besonderen Bestimmungen der Habitationsordnung der TU Darmstadt des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften vom 02.06.2020 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Habitationsordnung der Technischen Universität bekannt gemacht.

Darmstadt, 8. Dezember 2022

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Zu § 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung setzt eine herausragende Promotion mit der Bewertung „mit Auszeichnung bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ voraus.
- (2) Darstellung eines innovativen Lehr- und Forschungskonzepts für das Fach.
- (3) Nachweis eigenständiger Lehre im Umfang von 8 SWS.
- (4) Vorlage mindestens einer positiven Lehrevaluation.
- (5) Vorlage einer Liste mit Titeln eigenständig betreuter Abschlussarbeiten.
- (6) Nachweis über ein Zertifikat in der Hochschuldidaktik oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Zu § 5a Annahmeverfahren und Fachmentorat

- (1) Vor der Zulassung zur Habilitation muss ein schriftlicher Antrag auf Annahme als Habilitand oder als Habilitandin gestellt werden. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs zu richten und wird im Promotions- und Habilitationsausschuss des Fachbereiches geprüft. Die Voraussetzungen nach §3 für eine spätere Zulassung zur Habilitation müssen erfüllt sein.

Zu § 19 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen vom 20.12.2012, Satzungsbeilage 2013-I, S. 74 außer Kraft.
- (2) Ein Habilitationsgesuch, das beim Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen bereits eingereicht war, kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Die Habilitandin oder der Habilitand ist darauf vom zuständigen Fachbereich hinzuweisen.

Darmstadt, 24. November 2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. habil. Boris Lehmann
Dekan des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften

Satzungsbeilage 2023 - II



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 01.03.2023

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp
